

19. Mai 2026

Verordnung Aktuell

Schutzimpfungs-Richtlinie

Impfung gegen COVID-19

In der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)¹ werden die Voraussetzungen der Verordnung einer COVID-19-Impfung beschrieben. Hier finden Sie eine übersichtliche und praxisnahe Zusammenfassung.

Standardimpfung (zum Erreichen der Basisimmunität)

- Alle Personen ab dem Alter von **18 Jahren** bei unvollständiger Basisimmunität (< 3 Antigenkontakte oder ungeimpft)
- Gesunde Schwangere jeden Alters bei unvollständiger Basisimmunität
→ fehlende Impfstoffdosen erst ab dem 2. Trimenon und vorzugsweise mit dem zugelassenen mRNA-Impfstoff Comirnaty. Nuvaxovid kann erwogen werden, wenn eine produktspezifische, medizinische oder sonstige Kontraindikation gegen mRNA-Impfstoffe besteht.

Weitere Auffrischimpfung(-en)

Für Personen ab dem Alter von **60 Jahren**

Indikationsimpfung

1. Personen **≥ 6 Monate** mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf infolge einer Grundkrankheit wie z. B.:
 - Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane (z. B. COPD)
 - Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen
 - Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen
 - Adipositas (BMI ≥ 30)
 - ZNS-Erkrankungen wie z. B. chronische neurologische Erkrankungen, Demenz oder geistige Behinderung, psychiatrische Erkrankungen oder zerebrovaskuläre Erkrankungen
 - Trisomie 21

¹ www.g-ba.de/richtlinien/60/

- Angeborene oder erworbene Immundefizienz (z. B. HIV-Infektion, chronisch-entzündliche Erkrankungen unter relevanter immunsupprimierender Therapie, Z. n. Organtransplantation)
 - Maligne aktive neoplastische Krankheiten
2. Bewohnende von Einrichtungen der Pflege (s. Tabelle unter „Berufliche Indikation“)
 3. Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Personen, bei denen nach einer COVID-19-Impfung vermutlich keine schützende Immunantwort erzielt werden kann

Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort sind evtl. weitere Impfstoffdosen und ein verkürzter Impfabstand (> 4 Wochen) notwendig.

Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022² und Seite 4 Epidemiologisches Bulletin Nr. 21 vom 25. März 2023³).

Berufliche Indikation

Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solches mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnende.

Medizinische Einrichtungen	Pflegeeinrichtungen
1. Krankenhäuser	→ Ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) gemäß § 71 Absatz 1 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung mit Leistungen der häuslichen Pflegehilfe versorgen
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren	
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt	
4. Dialyseeinrichtungen	
5. Tageskliniken	
6. Entbindungseinrichtungen	→ Ambulante Betreuungseinrichtungen gemäß § 71 Absatz 1a SGB XI, d. h. die für Pflegebedürftige dauerhaft pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung erbringen (Betreuungsdienste)
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind	
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen	
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe	→ Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) gemäß § 71 Absatz 2 SGB XI, d. h. selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden, ganztätig (vollstationär) oder tagsüber oder nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden	
11. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes.	

² www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Epidemiologisches-Bulletin/2022/40_22.pdf?__blob=publicationFile&v=3

³ www.rki.de/DE/Aktuelles/Publikationen/Epidemiologisches-Bulletin/2023/21_23.pdf?__blob=publicationFile

Hinweise zur Umsetzung

- Impfung mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte (davon mindestens 1 Impfung) erreicht ist
- Bei Personen im Alter von 12 bis < 30 Jahre und bei Schwangeren soll i. d. R. kein Spikevax-Produkt verwendet werden.
- Auffrischimpfung im Herbst jeden Jahres (einmalig pro Saison) mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung
- Für immungesunde Personen, die im laufenden Jahr eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, ist die Impfung in der Regel nicht notwendig.



Übersicht der Abrechnungsziffern:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen/impfungen (Mitglieder-Login notwendig)

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr